

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DILEX KG

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Der Auftraggeber betraut den Makler mit der Vermittlung und dem Abschluss von privatrechtlichen Versicherungsverträgen. Die Vermittlung, Beratung und Betreuung der gesetzlichen Sozialversicherungen ist generell ausgeschlossen. Ein konkreter Vermittlungsauftrag wird vom Auftraggeber durch einen so genannten „Maklerauftrag“ erteilt. Die vorliegende Vereinbarung regelt die generellen Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Makler und liegt den Makleraufträgen zugrunde.
2. Für welche Sparten bzw. Produkte der Auftraggeber den Makler mit der Vermittlung von Versicherungsleistungen betraut oder betraut hat, ergibt sich aus dem vom Auftraggeber erteilten Maklerauftrag.
3. Etwaige spätere Erweiterungen der Versicherungsmaklertätigkeit und weitere Makleraufträge sind ausdrücklich in schriftlichen Ergänzungen zu vereinbaren. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
4. Der Makler ist frei in seiner Entscheidung, ob er einen Maklerauftrag annimmt oder nicht. Generell gilt: Eine Beratungs- oder Angebotsanfrage des Auftraggebers verpflichtet den Makler noch nicht zu einem Tätigwerden. Eine Tätigkeitsverpflichtung entsteht erst bei der schriftlichen Vereinbarung eines Maklerauftrages durch beide Seiten.
5. Eine Beratungsverpflichtung besteht nur für die schriftlich übernommenen Makleraufträge.

§ 2 Umfang der Tätigkeit

Der Versicherungsmakler erbringt auf Grundlage dieser Vereinbarung alle Dienstleistungen gegenüber dem Auftraggeber, die üblicherweise von einem Versicherungsmakler gegenüber seinem Auftraggeber erbracht werden. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Beratungsumfang. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und sachgemäßem Ermessen ausgeführt. Bei der Bearbeitung der Makleraufträge kann nur der vom Auftraggeber geschilderte Sachverhalt zugrunde gelegt werden.

§ 3 Bearbeitungsdauer der Makleraufträge

Der Makler erhält vom Auftraggeber angemessene Zeit um die Vermittlung eines Versicherungsvertragsverhältnisses vorzubereiten und Angebote bei den Versicherern einzuholen. Benötigt der Auftraggeber eine sofortige Deckung eines Risikos, so hat er ein unverzügliches Tätigwerden schriftlich mit dem Makler zu vereinbaren.

Der Makler kann nicht gewährleisten, dass ein Versicherungsunternehmen vorläufige Deckung erklärt. Der Auftraggeber wurde darauf aufmerksam gemacht, dass er erst nach schriftlicher Bestätigung durch einen Versicherer ab dem zu benennenden Zeitpunkt über Versicherungsschutz verfügt.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

1. Die Wahrnehmung der Stellung als Interessenvertreter des Auftraggebers in seinen Versicherungsangelegenheiten ist dem Versicherungsmakler nur möglich, wenn er umfassend informiert wird. Der Auftraggeber ist deshalb zur Mitwirkung, insbesondere zur unverzüglichen Erteilung vollständiger und wahrheitsgemäßer Angaben verpflichtet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Makler unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und Informationen vollständig, richtig und geordnet so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass dem Makler eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können, hat der Auftraggeber den Makler unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
2. Sowohl der Auftraggeber als auch der Versicherer sind verpflichtet, die zwischen ihnen geführte vertragsbezogene Korrespondenz dem Versicherungsmakler zu überlassen oder ggf. ausschließlich über ihn zur führen. Der Auftraggeber kann sich nicht darauf verlassen, dass der Makler durch den Versicherer informiert wird. Der Auftraggeber ist selbst verpflichtet, dem Makler die vertragsbezogene Korrespondenz des Versicherers zur Verfügung zu stellen. Für Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Korrespondenzverpflichtung entstehen, weil der Versicherungsmakler keine Kenntnis erlangte, haftet der Makler nicht.
3. Treten Änderungen der Risikoverhältnisse oder der mitgeteilten Tatsachen ein, ist der Auftraggeber verpflichtet, dieses dem Versicherungsmakler unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Unterlässt dies der Auftraggeber, besteht eventuell kein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag.

4. Leitet der Makler dem Auftraggeber Unterlagen, insbesondere die Versicherungspolice und Bedingungswerke oder Prämienrechnungen zur Kenntnisnahme zu, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese auch ohne besondere Aufforderung auf sachliche Richtig- und Vollständigkeit zu überprüfen und den Makler auf etwaige Fehler oder Unrichtigkeiten hinzuweisen.
5. Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet und wird sämtliche Angaben korrekt, vollständig und wahrheitsgemäß machen.
6. Die aus den Versicherungsverträgen erwachsenden Verpflichtungen, wie die Prämienzahlungen und die Einhaltung von Obliegenheiten, etc. sind vom Auftraggeber zu erfüllen.
7. Zur Unterstützung und Erleichterung seiner Tätigkeit wird der Auftraggeber dem Makler eine Maklervollmacht erteilen. Diese Vollmacht ist als Anlage I Bestandteil des Vertrages.

§ 5 Unterlassene Mitwirkung

1. Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 4 oder aus anderen Gründen obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von dem Versicherungsmakler angebotenen Leistung in Verzug und kommt es dadurch zu einem Schaden für den Auftraggeber, so haftet der Versicherungsmakler dafür nicht.
2. Als Ort der Zustellung des gesamten Schriftverkehrs mit dem Auftraggeber gilt die Anschrift, die bei der Auftragserteilung angegeben wurde. Teilt der Auftraggeber einen Wechsel seiner Anschrift nicht unverzüglich schriftlich mit, verbleibt es bei dieser Regelung mit der Folge, dass der Zugang von Willenserklärungen fingiert wird.
3. Kann nur durch die Abgabe einer Erklärung eine Frist oder eine Rechtsanspruch für den Auftraggeber gewahrt werden, erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass diese Erklärung durch den Versicherungsmakler auch ohne ausdrückliche Einwilligung mit dem mutmaßlichen Einverständnis des Auftraggebers abgegeben werden kann, wenn der Versicherungsmakler die erforderliche Information besitzt.

§ 6 Aufgaben des Versicherungsmaklers

Der Makler übernimmt durch diesen Vertrag folgende Aufgaben:

1. Die Ermittlung der Wünsche und Bedürfnisse des Auftraggebers
2. Die Auswahl von geeigneten Versicherern und Versicherungsprodukten, welche den mitgeteilten Wünschen und Bedürfnissen des Auftraggebers entsprechen.
3. Die Beratung nach fachlichen Kriterien im Rahmen eines sachgemäßen Ermessens, welcher Versicherungsvertrag geeignet ist, die Bedürfnisse des Auftraggebers zu erfüllen.
4. Die Erfassung und Dokumentation der Wünsche und Bedürfnisse des Auftraggebers und des erteilten Rates des Versicherungsmaklers sowie der ausdrücklichen Weisungen des Auftraggebers. Die Erfassung und Dokumentation erfolgt unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der vom Auftraggeber zu zahlenden oder vermutlich zu zahlenden Prämie.
5. Die Verwaltung und Überwachung der vermittelten Versicherungen und nach Abstimmung mit dem Auftraggeber die Anpassung des Versicherungsschutzes an veränderte Risiko- und Marktverhältnisse. Für den Versicherungsmakler besteht in diesem Zusammenhang keine Verpflichtung, sich selbstständig fortlaufend über die Risikoverhältnisse des Auftraggebers zu informieren. Etwas anderes gilt nur in den Fällen, in denen sich eine solche eigenständige Informationsverpflichtung für den Versicherungsmakler aufgrund der vom Auftraggeber erhaltenen Informationen oder aufgrund von Informationen, die der Versicherungsmakler aus anderen Quellen zu dem Auftraggeber erhalten hat, aufdrängt.
6. Die Unterstützung des Auftraggebers im Schadenfall gegenüber dem Versicherer.
7. Die eigenständige Umdeckung des Versicherungsschutzes, wenn es zur Gewährung oder Aufrechterhaltung des gewünschten Versicherungsschutzes erforderlich ist und die Weisungen des Auftraggebers nicht rechtzeitig eingeholt werden konnten.

8. Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben des Versicherungsmaklers erteilt dieser auf Anfrage des Auftraggebers jederzeit Auskunft zu dem vermittelten Vertragsverhältnis. Nur auf schriftliche Anfrage des Auftraggebers erteilt der Versicherungsmakler Hinweise und Empfehlungen. Mündliche Auskünfte sind unverbindlich und bedürfen stets einer schriftlichen Bestätigung durch den Versicherungsmakler.

§ 7 Leistungen des Versicherungsmaklers

1. Der Versicherungsmakler wählt aufgrund einer hinreichenden Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von Versicherern Angebote für den Auftraggeber aus. Nach fachlichen Kriterien gibt der Versicherungsmakler eine Empfehlung dahingehend ab, welcher Versicherungsvertrag geeignet ist, die Bedürfnisse des Auftraggebers zu erfüllen.
2. Der Versicherungsmakler hat nach sachgemäßem Ermessen eine Auswahl der in Betracht kommenden Versicherer vorgenommen, sofern der Auftraggeber nicht gesonderte ausdrückliche Weisungen erteilt. Der Versicherungsmakler berücksichtigt nur diejenigen Versicherer, die bereit sind mit ihm zusammenzuarbeiten und ihm eine übliche Courtage für seine Tätigkeiten zu bezahlen. Ausländische Versicherer werden im Regelfall nicht berücksichtigt. Direktversicherer oder nicht frei auf dem Versicherungsmarkt zugängliche Deckungskonzepte werden von dem Versicherungsmakler nicht berücksichtigt. Wünscht der Auftraggeber dennoch ausdrücklich eine solche Vermittlung, ist dies auf dem Maklerauftrag ausdrücklich zu vermerken. Der Auftraggeber verpflichtet sich in diesem Fall zur Zahlung einer Vergütung an den Versicherungsmakler, deren Höhe sich aus Anlage II ergibt.

§ 8 Haftungsbegrenzung / Ausschlüsse

1. Die Haftung des Versicherungsmaklers ist für Fälle leicht fahrlässiger Verletzung seiner vertraglichen Pflichten auf einen Höchstbetrag in Höhe der vom Gesetzgeber vorgesehenen Mindestversicherungssumme für die Berufshaftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler begrenzt (aktuell 1.130.000,00 Euro). Bis zu dieser Haftungssumme hat der Versicherungsmakler durch den Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung Vorsorge getroffen.
2. Ansprüche auf Schadensersatz aus dem Versicherungsmaklervertrag wegen einer schuldhaft begangenen Pflichtverletzung verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber Kenntnis vom Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt haben müsste. Die Schadensersatzansprüche verjähren spätestens 3 Jahre nach Beendigung des Versicherungsmaklervertrages.
3. Die in § 8 Ziffer 1 geregelten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Haftung des Versicherungsmaklers auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit, von Kardinalpflichten oder von schriftlich gegebenen Garantien oder auf Arglist beruht. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach findet keine Anwendung, wenn dem Versicherungsmakler eine wissentliche Pflichtverletzung oder ein grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.
4. Bei einer nicht vollständigen, rechtzeitigen oder wahrheitsgemäßen Information durch den Auftraggeber haftet der Versicherungsmakler für etwaige Nachteile oder Schäden des Auftraggebers nicht, soweit der Mangel der Information schadenursächlich war.
5. Für die Richtigkeit von EDV-Berechnungen, sowie für Produktangaben und Versicherungsbedingungen der Versicherer haftet der Versicherungsmakler nicht.

§ 9 Verschwiegenheit

1. Der Makler verpflichtet sich, über alle ihm bekannt gewordenen oder bekannt werdenden Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Auftraggebers - auch über das Ende der Vereinbarung hinaus - Stillschweigen zu bewahren. Der Makler wird seine Mitarbeiter entsprechend verpflichten.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Arbeitsergebnisse des Maklers nur mit dessen schriftlichen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Für Versicherungsanalysen und individuell erstellte Deckungskonzepte nimmt der Versicherungsmakler Urheberrechtsschutz nach den Bestimmungen des Urhebergesetzes in Anspruch. Eine Haftungsverantwortung des Maklers für deren Inhalt gegenüber Dritten wird ausgeschlossen.
3. Sollte es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Beratungstätigkeit, notwendig sein, dass der Auftragnehmer personen-, vertrags-, objekt-, bonitätsbezogene oder sonstige Daten des Auftragnehmers an Versicherungsgesellschaften, Rückversicherer, Assekuradeure oder andere Kooperationspartner übermittelt, ist der Auftraggeber mit der Weitergabe dieser Daten einverstanden. Insofern befreit der Auftraggeber den Auftragnehmer von seiner Verschwiegenheitsverpflichtung. Weitere Regelungen im Hinblick auf den Datenschutz regelt eine entsprechende Erklärung die diesem Vertrag als Anlage I beigefügt ist (Vollmacht / Datenschutzerklärung).

§ 10 Vergütung

Die Vergütung für die Vermittlungstätigkeit trägt gewohnheitsrechtlich das Versicherungsunternehmen. Die Vergütung von zusätzlichen Dienstleistungen, die Vergütung für gesetzlich zulässige Honorarberatung und die Vergütung für die Vermittlung von Tarifen für die der Versicherungsmakler keine Courtage erhält, wird zwischen dem Auftraggeber und dem Makler in der Anlage II geregelt. Diese Anlage ist Vertragsbestandteil.

§ 11 Vertragsdauer

Der Versicherungsmaklervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er beginnt mit der rechtskräftigen Unterzeichnung durch den Makler und den Auftraggeber. Der Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit und mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

§ 12 Abtretungs- und Aufrechnungsverbot

1. Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte oder Ansprüche des Auftraggebers gegen den Versicherungsmakler sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar.
2. Die Aufrechnung des Auftraggebers gegen eine Forderung des Versicherungsmaklers ist unzulässig, soweit die Forderungen des Auftraggebers nicht unbestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt sind.

§ 13 Aufbewahrung von Unterlagen

1. Der Versicherungsmakler hat die Auftraggeberunterlagen und die Beratungsprotokolle für die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung des Maklerauftrages aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraumes, wenn der Versicherungsmakler den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Unterlagen in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen 6 Wochen nach Erhalt nicht nachgekommen ist.
2. Zu den Auftraggeberunterlagen im Sinne dieser Regelung gehören alle Schriftstücke, die der Versicherungsmakler aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für diesen erlangt hat. Dies gilt nicht für den Briefwechsel zwischen dem Versicherungsmakler und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
3. Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Versicherungsmakler die ihm überlassenen Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Versicherungsmakler kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückhalten.
4. Der Versicherungsmakler kann die Herausgabe von Arbeitsergebnissen und Unterlagen verweigern, bis seine ggf. bestehenden Zahlungsforderungen befriedigt sind.

§ 14 Erklärungsfiktion

Der Auftraggeber nimmt Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch sein Schweigen konkludent an, wenn ihm unter drucktechnischer Hervorhebung die Änderungen dieser Rahmenvereinbarungen schriftlich durch den Versicherungsmakler angezeigt worden sind und der Auftraggeber innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Zugang der Änderungen keinen schriftlichen Widerspruch gegen die Änderungen eingelegt hat. Der Versicherungsmakler muss in dem Änderungsschreiben explizit darauf hinweisen, dass ein Schweigen des Auftraggebers als Annahme der Änderung gilt.

§ 15 Sonstige Vereinbarungen

1. Der Auftraggeber bestätigt, dass der Versicherungsmakler ihn vor Vertragsabschluss über seinen Rechtsstatus als Versicherungsmakler aufgeklärt hat. In diesem Zusammenhang bestätigt der Auftraggeber den Erhalt der Vermittlererstinformation und der Kundenbasisinformation.
2. Mündliche Abreden sind nicht getroffen worden. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Unwirksame oder fehlende Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem in diesem Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am nächsten kommen.
4. Gerichtsstand ist sofern rechtlich zulässig, der Geschäftssitz des Versicherungsmaklers. Anwendung findet deutsches Recht.